



Stellungnahme
Gesetz für die Wärmeplanung und zur
Dekarbonisierung der Wärmenetze
(Wärmeplanungsgesetz – WPG)

Berlin, 14. Juni 2023

Wir als Deutschlands größter Energieberaterverband bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme, da wir die Erreichung der Klimaschutzziele als Gemeinschaftsaufgabe verstehen.

In der kommunalen Wärmeplanung (KWP) sehen wir als Bundesverband für Energieberatende nicht nur ein Instrument, die Umsetzung zu beschleunigen, sondern ebenfalls eine Möglichkeit vor Ort, individuelle, koordinierte und partizipative Lösungen mit möglichst geringen Risken, mit guten Kosten-Nutzen-Verhältnissen und geeigneten sozialen Abfederungen zu finden.

Für diese komplexe Aufgabe braucht es ein gutes Verständnis, Fairness und Chancengleichheit der Akteure untereinander und transparente, wenig bürokratische Prozesse mit geeigneten Zugängen und Beteiligungsmöglichkeiten, die auch die begrenzten Personalressourcen fast aller Beteiligten im Blick haben.

Folgende Anmerkungen haben wir im Detail:

## <u>Einbindung der Energieberatenden erleichtert die</u> <u>Erstellung und Umsetzung von KWP</u>

Wir sehen Energieberatende als Teil der Schlüsselakteure mit regionalem Fachwissen, insbesondere was den Sanierungsgrad von Bestandgebäuden anbelangt. Zunehmend werden Quartierskonzepte von unseren Kunden nachgefragt. Ggf. wird in einem möglichen Teilgebiet "mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial" (§ 17 (5)) gerade ein gefördertes (BEW) oder ungefördertes Quartierskonzept einer privaten Genossenschaft, einer WEG oder Privateigentümern erstellt. Bei Fernwärmeanschluss richtiger Planung reicht dann evtl. ein ressourcensparend für eine Blockrandbebauung mehreren aus Gebäuden entsprechend geringeren Eingriffen in den Straßenverkehr.

**G**ebäudeenergieberater **I**ngenieure **H**andwerker e.V.

GIH Bundesverband Unter den Linden 10 10117 Berlin Fon: 030 340602370 buero@gih.de www.gih.de Schon jetzt fragen uns viele Kunden nach z.B. fairen Wärmepreisen und der Weiterentwicklung der Fernwärme mit mehr erneuerbaren Energien oder den Auswirkungen vieler Wärmepumpen auf die Netzstabilität im Viertel. Diese Fragen möchten wir so gut es geht individuell beantworten – noch laufende Prozesse erklären wir gerne.

## Veröffentlichungsfristen und Vorabinformationen

Daher müssen bürokratiearme Formate geschaffen werden, um **bereits in der Planungsphase der KWP** zumindest qualitative Aussagen zu erhalten. Zu groß ist sonst die Gefahr von ungünstigen Investitionsentscheidungen. Eine reine Information nach Fertigstellung ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. In §11 könnte z.B. zusätzlich eine Auskunftspflicht der planungsverantwortlichen Stelle gemäß WPG verankert werden, spätestens nach Abschluss der Potentialanalyse (§15).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Überlegungen zur GEG-Novelle kann das unnötige Zurückhaltung vermeiden und sanierungswillige Gebäudebesitzer "abholen", statt diese bis 2028 zu vertrösten. Auch versprechen wir uns davon konstruktivere Lösungen, wie z.B. der Nachfrage nach Fern-/Nahwärme nachzukommen und gleichzeitig den Anteil erneuerbarer Energien oder Abwärme in Wärmenetzen zu erhöhen. Wir sind überzeugt, dass wirtschaftlich attraktive und transparente Wärmepreise mehr Erfolg versprechen, als Anschluss- und Benutzungszwänge.

Wir empfehlen dringend hierzu kurzfristig entsprechende Abstimmungen unter den Beteiligten.

Teilgebiete, für die bereits eine vollständige klimaneutrale Wärmeversorgungsplanung besteht (§14(3)), sind bereits zu Beginn der Wärmeplanung auszuweisen.

Spätestens mit Beginn der Umsetzungsphase helfen geeignete digitale Formate (digitale Gebäudeakte/-pass, digitale iSFPs usw.) die Erfolgskontrolle zu vereinfachen. Wir bitten von zusätzlichen Digitalisierungsarbeiten durch die Energieberatenden abzusehen (§§10,11, insbesondere §11(2)), weil die Zeit zur Findung von Lösungen benötigt wird.

Wir schlagen vor, dass bereits vor dem 1.1.2030 Daten zum Stand der Umsetzung der ersten Planungsschritte zur Verfügung stehen (§31). Die Wärmepläne sollten mit den Erstellungsfristen (§5) auch veröffentlicht werden (§20).

Diese Eckdaten könnten in einem Newsletter für bundeslandübergreifende Recherchen zur Verfügung gestellt werden.

Neben den Wärmeplänen (§20) sind die Transformationspläne für die Wärmenetze (§28) ebenfalls wichtig für eine gute Energieberatung und sollten in geeigneter Form, z.B. über einen digitalen Zugang zugänglich sein. Der Zeitpunkt sollte sich an §28, (1) orientieren.

## Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045 (§1 und Anlage 3, V)

Unserer Ansicht nach sollte das Zielscenario für 2045 genauer gefasst werden. Wahrscheinlichkeiten sind in der Beratung schwer zu vermitteln.

Wir sehen mögliche Rechtsunsicherheiten im Bezug zu GEG-Bestimmungen für die Freistellung von der 65 % Regel bei der Erneuerung von Heizungsanlagen.

#### Wann braucht es welche Datenqualität/-formate?

Bisher ist für viele Akteure nicht ausreichend transparent, wofür welche Daten und vor allen Dingen in welcher Qualität diese Daten gebraucht werden (Anlage 1 -2). Auf der einen Seite sollte der Umgang mit fehlenden Daten geregelt sein (siehe Bekanntmachungen zum GEG zur Erstellung von Energieausweisen im Bestand). Weiter dürfen z.B. grafische Darstellungen (Anlage 3) keine Datengenauigkeit vortäuschen, die so nicht vorhanden ist bzw. zum aktuellen Zeitpunkt auch nicht gebraucht wird.

Nur so ist es möglich, Abweichungen zu Energieberatungsergebnissen richtig zu erklären und damit Unsicherheiten bei den Hausbesitzern zu minimieren sowie die Umsetzungswahrscheinlichkeit des KWP zu erhöhen.

Wir schlagen außerdem vor, die Datenstruktur der Wärmepläne bundesweit einheitlich zu gestalten. Die Angaben in Anhang 1 und 2 sind nach unserer Einschätzung noch nicht konsistent, da sie teilweise adressbezogen und teilweise Gebäudebezogen gefordert werden. Nach unserer Einschätzung würde ein Baublock (§3(1)) für eine Wärmeplanung ausreichen.

Weiter sollten einheitliche Schnittstellen für einen Datenaustausch vorgesehen werden, um Synergieeffekte bei weiteren Aufgaben zu ermöglichen (u.a. für Klimabilanzen der Kommunen, Gebäudedatenbanken (vgl. Drucksache 169/23, Nr. 9 vom Bundesrat zum EnEfG).

## Kommunale Wärmeplanung ganzheitlich denken

Wichtig für die Erreichung der Klimaschutzziele ist u.a. die Sektorkopplung und die Einbeziehung von Strom- und Wärme-/Kälte-Speichern sowie Stromtankstellen. Auch Kältenetze sollten analog dekarbonisiert werden.

Ebenso sollten die Potenziale für Solar- und Windstrom für "Power to Heat"-Lösungen und lokale Einspeisungen erfasst werden.

Grundsätzlich benötigt die Wärmeplanung systemische Ansätze, die die Verringerung der Energienachfrage in geeigneter Weise integriert.

# Bezüge zum GEG, BEG und iSFP herstellen

In komplexen Gebäuden kann es sinnvoll sein, auf verschiedene Versorgungsvarianten setzen zu können. D.h. ein Wärmeversorgungsgebiet (§3, 8.) sollte keine 100 %-Forderung bedeuten. Beispiel: eine Wärmepumpe mit Kühlfunktion im Dachgeschoss und ein (kleinerer) Fernwärmeanschluss für das restliche Gebäude. Dies kann z.B. auch die Deckung der Fernwärme mit erneuerbaren Energien erleichtern.

Das sollte nicht dazu führen, dass solche Lösungen im BEG nicht mehr gefördert werden. Überhaupt ist zu klären, inwieweit durch einen Wärmeplan z.B. der Fernwärmeanschluss noch förderfähig ist (Ausschluss von Fördern UND Fordern).

Wie weisen darauf hin, dass Regelungen für Gemeindegebiete mit weniger als 10.000 Einwohnern hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben des GEG gefunden werden müssen.

Durch die Erstellung von Wärmeplänen können sich für Gebäudeeigentümer neue Möglichkeiten ergeben. Es besteht die Gefahr, dass die Inhalte des iSFPs an Sinnhaftigkeit verlieren, weil die Konsistenz zum KWP nicht gegeben ist. Hier ist proaktiv gegenzusteuern. Mit Blick auf die GEG-Novelle empfehlen wir zeitnah Anpassungen am iSFP vorzunehmen, um eine Kompatibilität mit dem gesetzlichen Rahmen wieder herzustellen.

## Bezüge zum EnEfG

Die Daten im EnEfG in Bezug auf unvermeidbare Abwärme (EnEfG, §13) und Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung (EnEfG, §10) sollten neben dem Bund ebenfalls an die "planungsverantwortliche Stelle" gemäß WPG § 3, 5. gemeldet werden.

Bezüge zum Energieverbrauchsregister des Bundes, gemäß §6 EnEfG, halten wir für sinnvoll.

Gerne bieten wir unsere Unterstützung für die konkrete Ausgestaltung unserer Vorschläge an und stehen für Rückfragen zur Verfügung.